

SPECTARIS-Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege

(Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG) vom 6. August 2020

Stand: Berlin, 26. August 2020

Medizintechnik

Fon +49 (0)30 41 40 21-17

Fax +49 (0)30 41 40 21-33

medizintechnik@spectaris.de

www.spectaris.de

SPECTARIS. Deutscher Industrieverband für Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik.
Werderscher Markt 15, 10117 Berlin

Der Fachverband Medizintechnik im Deutschen Industrieverband SPECTARIS vertritt rund 150 vorwiegend mittelständische Mitgliedsunternehmen. Diese sind innovative Hersteller von Medizinprodukten und Medizintechnik sowie qualitätsorientierte nichtärztliche Leistungserbringer aus dem Bereich der respiratorischen Heimtherapie.

1. Zusammenfassung

Am 06. August 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG) vorgelegt.

Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung in verschiedenen Bereichen zeitnah und nachhaltig zu verbessern. Vor diesem Hintergrund befasst sich der Entwurf mit 7 Punkten:

1. Abrechnung von Liquiditätshilfen an Zahnärzte während der COVID-19-Pandemie
2. Erweiterte Möglichkeiten für Selektivverträge
3. Bessere Versorgung von Schwangeren durch Förderung zusätzlicher Hebammenstellen (Hebammenstellen-Förderprogramm)
4. Einbeziehung der Kinder- und Jugendmedizin in die pauschale Förderung für ländliche Krankenhäuser
5. Zukunftsorientierte Personalausstattung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen
6. Regelungen im Hinblick auf pandemiebedingte Sonderregelungen im SGB XI und im Pflegezeitgesetz
7. Verfahrensvereinfachung hinsichtlich Hilfsmittlempfehlungen bei der Pflegebegutachtung

Für SPECTARIS als Verband der Medizintechnik sind insbesondere die Punkte 2 und 7 von Relevanz, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

2. Zu den einzelnen Punkten:

a) Zu Punkt 2: Erweiterte Möglichkeiten für Selektivverträge

Grundsätzlich begrüßt SPECTARIS diese Neuregelungen, die den Handlungsspielraum der Akteure und die Umsetzung neuer, zukunftsorientierter Versorgungslösungen durch Selektivverträge erweitern und so die Möglichkeiten schaffen, diese Ansätze praxisnah und unter Alltagsbedingungen zu validieren.

Da Bedürfnisse von Versicherten oftmals auch von regionalen Besonderheiten geprägt sind, ermöglicht diese Anpassung unter anderem, diesen Unterschieden durch individuelle, sektorenübergreifende Versorgungskonzepte Rechnung zu tragen. Sofern die Umsetzung gemäß dem Gesetzestext erfolgt, sehen wir daher eine große Chance darin. Darüber hinaus sprechen wir uns für eine Beschleunigung und Erleichterung der Vertragsverhandlungen zu selektivvertraglichen Versorgungslösungen zwischen den beteiligten Akteuren des Gesundheitswesens und den Kostenträgern aus. Bisher akzeptieren die Krankenversicherungen in aller Regel in erster Linie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei neuen, innovativen Versorgungskonzepten als Argument, um diese zu erproben und umzusetzen. In der Praxis bedeutet dies, dass neue Versorgungskonzepte und –lösungen dann doch keinen Weg in die Versorgungslandschaft finden, wenn diese nicht im Vorfeld bereits Nachweise für Kosteneinsparungen aufzeigen. Zukünftig sollte auch das Patienten-Outcome stärkere Berücksichtigung finden, sodass neue, innovative Konzepte zumindest bei gleichbleibenden Kosten und höherer Ergebnisqualität zur Weiterentwicklung der Versorgungslandschaft beitragen können.

b) Zu Punkt 7: Verfahrensvereinfachung hinsichtlich Hilfsmittlempfehlungen bei der Pflegebegutachtung

Diesen Punkt befürwortet SPECTARIS ebenfalls ausdrücklich.

Wir plädieren dafür, dass Sachverhalte, die sich in der Praxis bewährt haben, beibehalten werden und sich dadurch das Gesundheitssystem in Deutschland im Sinne aller Beteiligten verändern kann. Auch die Ausnahmeregelungen

im Zuge der COVID-19-Pandemie haben sich als positiv herausgestellt, weshalb wir anregen, die reduzierten administrativen Prozesse langfristig beizubehalten.

Die Entfristung der bisher bis zum 31.12.2020 befristeten Verfahrensvereinfachung, dass bei Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den medizinischen Dienst auch gleichzeitig der Hilfsmittelbedarf festgestellt und diese als verordnet gelten, begrüßen wir ausdrücklich.